



International
Handball
Federation

XXIV.

Finanzreglement (einschließlich Reisekosten- Reglement)

Ausgabe: 30. September 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Finanzreglement	2
Artikel 1 – Jahresbeiträge und Länderspielabgaben	2
Artikel 2 – Fernseh- und Werbeeinnahmen der IHF	3
Artikel 3 – Weitere Einnahmen	4
Artikel 4 – Verfahrensregelungen	4
Artikel 5 – Bearbeitungsgebühren bei interkontinentalen Verbandswechseln	5
Artikel 6 – IHF-Solidaritätsfonds	5
II. Reisekosten-Reglement	7
Artikel 1 – Allgemeines	7
Artikel 2 – Transportmittel	7
Artikel 3 – Verpflegungs- und Übernachtungskosten	8
Artikel 4 – Vergütungen	8
Artikel 5 – Sonstige Aufwendungen	10

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.

I. Finanzreglement



Artikel 1

1. Jahresbeiträge und Länderspielabgaben

Gemäß Artikel 18.1 der Statuten der IHF hat jeder Mitgliedsverband den vom Kongress festgelegten Jahresbeitrag unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das folgende Bankkonto der IHF zu überweisen:

Bank: Bank CIC (Schweiz) AG, 4001 Basel
IBAN: CH15 0871 0043 4600 5200 1
SIC/Clearing-Nr.: 08710
SWIFT-BIC: CIALCHBB
Kontoinhaber International Handball Federation

Alle Zahlungen müssen bis zum vorstehend genannten Datum gebührenfrei und als Nettobetrag eingehen.

Kategorie A – Jahresbeitrag: 3.500,– CHF

ALG - ARG - AUT - BLR - BRN - CHN - CRO - CZE - DEN - ESP - FRA - GER - HUN - IRI - ISL - ITA - JPN - KOR - KSA - KUW - MNE - NED - NOR - OMA - POL - QAT - ROU - RUS - SLO - SRB - SUI - SVK - SWE - UAE

Kategorie B – Jahresbeitrag: 2.000,– CHF

ANG - BEL - BIH - BRA - EGY - FIN - GRE - HKG - ISR - JOR - KAZ - LBA - LUX - MAR - MKD - POR - TUN - TUR - UKR

Kategorie C – Jahresbeitrag: 150,– CHF

AFG - ALB - AND - ANT - ARM - ASA - AUS - AZE - BAH - BAN - BAR - BDI - BEN - BHU - BIZ - BOL - BOT - BRU - BUL - BUR - CAF - CAM - CAN - CAY - CGO - CHA - CHI - CIV - CMR - COD - COK - COL - COM - CPV - CRC - CUB - CYP - DJI - DMA - DOM - ECU - ESA - EST - ETH - FAR - FIJ - FSM - GAB - GAM - GBR - GBS - GEO - GEQ - GHA - GRL - GRN - GUA - GUI - GUM - GUY - HAI - HON - INA - IND - IRL - IRQ - IVB - JAM - KEN - KGZ - KIR - KOS - LAO - LAT - LBN - LBR - LCA - LES - LIE - LTU - MAC - MAD - MAS - MAW - MDA - MDV - MEX - MGL - MHL - MLI - MLT - MON - MOZ - MRI - MTN - NAM - NCA - NEP - NGR - NIG - NRU - NZL - PAK - PAN - PAR - PER - PHI - PLE - PLW - PNG - PRK - PUR - RSA - RWA - SAM - SEN - SEY - SGP - SKN - SLE - SOL - SOM - SRI - SSD - STP - SUD - SWZ - SYR - TAN - TGA - THA - TJK - TKM - TLS - TOG - TPE - TTO - TUV - UGA - URU - USA - UZB - VAN - VEN - VIE - YEM - ZAM - ZIM

Assoziierte Mitglieder: ENG, MNP, SCO, TAH

Regionale Mitglieder: GLP, GUF, MTQ, NCL, REU

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird eine Buße von 50,– CHF je Verzugsmonat fällig.

Provisorische Mitglieder sind bis zur definitiven Aufnahme beitragsbefreit.

Neue Mitglieder werden in der Regel der Kategorie C zugeteilt.

Jeder Mitgliedsverband haftet für die Verbindlichkeiten seiner Vereine gegenüber der IHF.



Artikel 2

2. Fernseh- und Werbeeinnahmen der IHF

a. Fernseh-, Film- und Videorechte sowie Werbung in den Sporthallen

(vgl. Werbereglement der IHF)

Die IHF ist der alleinige Vertragspartner für alle Fernseh-, Werbe- und Marketingrechte im Zusammenhang mit der Durchführung eines IHF-Wettbewerbs. Daher hält die IHF die folgenden Rechte an IHF-Veranstaltungen:

- Fernsehen
- Film und Video
- Werbung auf und um den Spielfeldbereich
- Werbung auf dem Gelände, den Räumlichkeiten und an den Eingängen der Spielorte

Auf Antrag kann der Organisator einer IHF-Veranstaltung die oben erwähnten Rechte von der IHF erwerben.

Die Einnahmen, die sich aus dem zum Verkauf der oben erwähnten Rechte geschlossenen Verträgen ergeben, erhält die IHF. Die IHF kann eine zu diesem Zweck eingesetzte Agentur mit dieser Aufgabe betrauen und die oben erwähnten Rechte vertraglich an einen Partner übertragen.

Darüber hinaus hält die IHF die exklusiven Merchandisingrechte für IHF-Weltmeisterschaften.

Weitere Details finden sich im IHF Bid and Event Manual sowie im zwischen der IHF und dem Organisator einer IHF-Veranstaltung zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung geschlossenen Vertrag.

b. Trikotwerbung

Wie in Artikel 3.3 des Reglements für Werbung erwähnt, sind die äußeren Ärmelseiten exklusiv für die Werbung der IHF ohne finanzielle Beteiligung der Mitgliedsverbände/ Vereine reserviert.

Die Werbung auf der Kleidung von Schiedsrichtern und IHF-Offiziellen ist ebenfalls ohne finanzielle Beteiligung der Mitgliedsverbände/ Vereine für die IHF reserviert.



Artikel 3

3. Weitere Einnahmen

Bestimmungen über weitere Einnahmen der IHF enthalten die verschiedenen Reglements und Ordnungen.



Artikel 4

4. Verfahrensregelungen

Der Schatzmeister stellt jeweils zu Beginn einer Olympischen Periode einen Vierjahres-Finanzplan auf und legt diesen dem Rat zur Annahme und dem Kongress zur Bestätigung vor.

Finanzunterlagen hierfür stellen die Kommissionsvorsitzenden jeweils für ihren Bereich dem Schatzmeister zur Verfügung.

Die jeweiligen Jahresbudgets genehmigt der Rat auf Vorschlag des Schatzmeisters. Innerhalb ihrer genehmigten Budgets können die Kommissionsvorsitzenden über Einzelbeträge frei verfügen. Überschreitungen sind nur mit Genehmigung des Rates möglich.

Für die weiteren Ausgaben eines Jahresbudgets gilt folgende Verfügungsberechtigung:

- der Geschäftsführer im Einzelfall bis zu 1.000,– CHF
- der Präsident, der erste Vizepräsident und der Schatzmeister im Einzelfall bis zu 10.000,– CHF
- das Exekutivkomitee unbeschränkt
- der Rat bei allen anderen Finanzdispositionen.



Artikel 5

5. Bearbeitungsgebühren bei interkontinentalen Verbandswechseln

1. Für Amateurspieler, die als Amateurspieler transferiert werden: 150,– CHF an den abgebenden Verband, 150,– CHF an die IHF.
2. Für Berufsspieler, die als Amateurspieler transferiert werden: 1.500,– CHF an den abgebenden Verband, 1.500,– CHF an die IHF.
3. Für Berufsspieler, die als Berufsspieler transferiert werden: 1.500,– CHF an den abgebenden Verband, 1.500,– CHF an die IHF.
4. Für Amateurspieler, die als Berufsspieler transferiert werden: 1.500,– CHF an den abgebenden Verband, 1.500,– CHF an die IHF.



Artikel 6

6. IHF-Solidaritätsfonds

6.1. Zweck

Der IHF-Solidaritätsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Junioren- und Jugendnationalmannschaften, um ihnen die Teilnahme an IHF-Weltmeisterschaften zu ermöglichen. Der IHF-Solidaritätsfonds soll besonders aufstrebenden und entwickelten Nationalverbänden zugutekommen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um an IHF-Junioren- oder Jugendweltmeisterschaften teilzunehmen.

6.2. Verteilung und Verwendung der Gelder

Der IHF-Solidaritätsfonds wird vom Exekutivkomitee genehmigt und von der Geschäftsstelle verwaltet. Die Gelder werden nach Prüfung jedes Einzelfalls an die entsprechenden Nationalverbände verteilt. Die zur Verfügung gestellten Gelder sind ausschließlich für Reise- und Hotelkosten der Junioren- und/oder Jugendnationalmannschaften der jeweiligen Nationalverbände zu verwenden. Die Empfängerverbände haben alle Rechnungen und Belege im Zusammenhang mit solchen Kosten einzureichen, um die Gelder von der IHF zu erhalten.

6.3. Einnahmen

a. Beitragszahlung aufgrund von Teilnahme an IHF-Weltmeisterschaften der Männer oder Frauen

Gemäß Artikel 6.2.3 (Kapitel 2) des Reglements für IHF-Wettbewerbe hat jede Mannschaft, die an einer IHF-Weltmeisterschaft der Männer oder Frauen teilnimmt, die folgenden Beiträge an den IHF-

Solidaritätsfonds zu zahlen:

- Weltmeisterschaft der Männer: 25,– CHF pro Spieltag und Person (für 18 Personen)
- Weltmeisterschaft der Frauen: 15,– CHF pro Spieltag und Person (für 18 Personen)

b. Spenden

Nationalverbände können jederzeit einen Betrag ihrer Wahl an den IHF-Solidaritätsfonds spenden. Eine solche Spende ist Gegenstand eines Vertrags zwischen der IHF und dem Spender. Auf Antrag der IHF ist der Spender verpflichtet, die Herkunft der an den IHF-Solidaritätsfonds gezahlten Gelder nachzuweisen. Eine Spende eines Nationalverbands führt nicht zu finanzieller oder materieller Bevorteilung durch die IHF.

II. Reisekosten-Reglement



Artikel 1

1. Allgemeines

1. Diese Ordnung regelt die Erstattung von Kosten und Auslagen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter sowie Gäste der Internationalen Handball Federation (IHF) aus Anlass von Reisen im Auftrag bzw. auf Einladung der IHF.
2. Die Organisation und Buchung von Reisen obliegt grundsätzlich der Geschäftsstelle der IHF. Eine Genehmigung für eventuelle eigene Buchungen ist vorher einzuholen.
3. Bei der Planung von Veranstaltungen bzw. der Buchung von Reisen sind alle Vergünstigungen zu beachten und zu berücksichtigen. Das preisgünstigste Verkehrsmittel ist immer abzurechnen.
4. Wann immer möglich, sind der Abrechnung Belege beizufügen.
5. Trägt ein Nationalverband, Verein oder dergleichen einen Teil der Kosten, ist mit der IHF nur der übrige Teil abzurechnen.
6. Ansprüche an die IHF sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der jeweiligen Reise zu stellen.
7. Die in diesem Reglement erwähnten Kostenerstattungen erfolgen entweder in US-Dollar (USD), Euro (EUR) oder Schweizer Franken (CHF). Die IHF kann für jeden Einzelfall die jeweils am besten geeignete Währung bestimmen.
8. Abweichungen von der Reisekostenordnung bedürfen der Genehmigung des Exekutivkomitees.



Artikel 2

2. Transportmittel

Als Transportmittel gelten:

2.1. Bahn, Schiff oder Bus

Bei Benutzung von Bahn, Schiff oder Bus wird der Fahrpreis 1. Klasse inkl. erforderlicher Zuschläge sowie Schlaf- bzw. Liegewagenkosten und Taxikosten erstattet.

2.2. Eigener PKW, Mietwagen oder Taxi

Bei Benutzung des eigenen PKW wird ein Km-Geld von 0,70 CHF gewährt. Erforderliche Park-, Straßen-, Brücken- oder Fährgebühren werden erstattet.

Mietwagen sind nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des Exekutivkomitees

zulässig.

2.3. Flugzeug

Ratsmitglieder können die Business-Klasse benutzen, Kommissionsmitglieder und Lektoren generell nur die Economy-Klasse.

Bei Flügen über acht Stunden können Mitglieder des Rates die erste Klasse benutzen.



Artikel 3

3. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Notwendige und angemessene Verpflegungs- und Hotelkosten werden durch die IHF übernommen und erstattet.



Artikel 4

4. Vergütungen

4.1. Tagegeld

Zur Bestreitung der übrigen Aufwendungen (Getränke, kleinere Geschenke, Telefon, Zeitungen u. a.) gewährt die IHF den Ratsmitgliedern ein Tagegeld von 350,– CHF und sonstigen Mitarbeitern und Gästen der IHF ein Tagegeld von 100,– CHF.

Angestellten der IHF wird ein Tagegeld von 150,– CHF an Wochentagen und 200,– CHF an Wochenenden gewährt. Angestellten der IHF, die bei einer Veranstaltung vor Ort arbeiten, wird ein Tagegeld von 200,– CHF an Wochentagen und 250,– CHF an Wochenenden gewährt.

IHF-Experten und Mitgliedern der IHF-Regelarbeitsgruppe wird ein Tagegeld von 150,– CHF gewährt. Bei IHF-Weltmeisterschaften der Männer und Frauen, Olympischen Spielen (Olympische Handballturniere) und Olympischen Qualifikationsturnieren gewährt die IHF ein Tagegeld von 150,– CHF für IHF-Offizielle und 175,– CHF für IHF-Schiedsrichter.

Bei IHF-Weltmeisterschaften der Junioren/Juniorinnen und der Jugend gewährt die IHF ein Tagegeld von 125,– CHF für IHF-Offizielle und 150,– CHF für IHF-Schiedsrichter.

4.2. Vergütungen pro Spiel für Schiedsrichter

Schiedsrichter, die Spiele bei IHF-Veranstaltungen leiten, erhalten pro geleitetem Spiel bei IHF-Weltmeisterschaften der Männer und Frauen, der Junioren und Juniorinnen und der männlichen und

weiblichen Jugend, den Olympischen Spielen (Olympische Handballturniere) und Olympischen Qualifikationsturnieren zusätzlich zum oben angegebenen Tagegeld eine Einsatzprämie in Höhe von (Beträge in CHF):

Kategorie	Männer-/ Frauen-WM	Junioren-/ Jugend-WM	Olympische Spiele	Olympische Qualifikations- turniere
Vorrunde	250		200	100
Hauptrunde	312,50			
Viertelfinale	500	100	400	
Halbfinale/ Finale	625	150	500	
President's Cup	125			
Platzierungsspiele 5-12	375			

4.3. Tagegelder für Trainerlehrgänge der IHF

An Trainerlehrgängen der IHF beteiligten Lektoren und Experten gewährt die IHF die folgenden Tagegelder (Beträge in CHF):

D-Lizenz

Anzahl Tage	Lektor 1	Lektor 2	Experte
Online: 1	100	-	-
Vor Ort: 5	125	-	-
Reisetage*: 2	100	100	100

C-Lizenz

Anzahl Tage	Lektor 1	Lektor 2	Experte
Online: 2	125	-	-
Vor Ort: 8	150	100	-
Reisetage*: 2	100	100	100

B-Lizenz

Anzahl Tage	Lektor 1	Lektor 2	Experte
Online: 3	200	-	-
Vor Ort: 10	250	150	250
Reisetage*: 2	100	100	100

A-Lizenz (Teil 1)

Anzahl Tage	Lektor 1	Lektor 2	Experte
Online: 3	250	-	-
Vor Ort: 10	300	250	300
Reisetage*: 2	100	100	100

A-Lizenz (Teil 2)

Anzahl Tage	Lektor 1	Lektor 2	Experte
Online: 3	250	-	-
Vor Ort: 7	300	250	300
Reisetage*: 2	100	100	100

Multiplikatoren-Lizenz (Stufe 1)

Anzahl Tage	Lektor 1	Lektor 2	Experte
Online: 3	250	-	-
Vor Ort: 7	300	300	300
Reisetage*: 2	100	100	100

Torwarttrainerlizenz (Stufe 1 und 2)

Anzahl Tage	Lektor 1	Lektor 2	Experte
Online: ---	250	-	-
Vor Ort: 5	300	300	300
Reisetage*: 2	100	100	100

* sofern zutreffend

Als Tag vor Ort gilt ein voller Tag von mindestens acht Stunden.

Für am Lehrgang teilnehmende IHF-Ratsmitglieder, sei es als Lektor, Experte oder Beobachter, gilt die Rate für Ratsmitglieder gemäß Artikel [4.1](#).

Im ersten Tätigkeitsjahr als IHF-Lektor gilt für neue Lektoren eine Rate von 100 CHF pro Tag. Anschließend gelten die Tagegelder gemäß Artikel 4.3, wobei eine Bewertung der Leistungen der neuen Lektoren durch die IHF-Trainer- und Methodikkommission (TMK) vorzunehmen ist.



Artikel 5

5. Sonstige Aufwendungen

1. Sind bei einer Reise Visa- oder andere Formalitäten (z. B. Impfungen) erforderlich, werden hierfür entstandene Aufwendungen gegen Vorlage eines Beleges erstattet.

2. Notwendige Bewirtungsaufwendungen in angemessenem Umfang werden ebenfalls gegen Beleg rückvergütet.